Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.V/4-445/32-1953. Wien, am 16. Juni 1953

Betreff: Abänderung des Landesgesetzes vom 19.1.1950, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (n.ö. Fremdenverkehrsgesetz, L.G.Bl.Nr. 11 ex 1950) in der Fassung der Novelle vom 17.12.1952, LGBl.Nr. 8 ex 1953.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 16. JUNI 1953
Zl.: 442 Verf. Ausschl.

H o h e r L a n d t a g !

Das Landesgesetz vom 19.1.1950, L.G.Bl.Nr. 11 ex 1950, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (n.ö.Fremdenverkehrsgesetz) wurde durch das Landesgesetz vom 17. Dezember 1952 novelliert. Diese Novelle trat mit ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatt Nr. 8 ex 1953 am 21.Februar 1953 in Kraft.

Nunmehr wurde von einzelnen Fremdenverkehrsgemeinden der Wunsch nach Erhöhung der oberen Grenze der Ortstaxen geäussert und ausserdem erschien durch das Inkrafttretungsdatum des Gesetzes eine Erstreckung der im § 17, Abs. 3, 5 u. 6, angeführten Frist als unerlässlich.

Zu den einzelnen Novellierungsvorschlägen wird bemerkt:

Gewisse Fremdenverkehrsgemeinden - besonders der Kurort Semmering - streben eine Erhöhung der Ortstaxe an. Diese Gemeinden haben zum Ausdruck gebracht, dass durch den hohen Aufwand für den Fremdenverkehr, der sich aus der Schaffung, Instandsetzung und Erhaltung der für solche Gemeinden erforderlichen Fremdenverkehrseinrichtungen ergibt, eine Erhöhung der Ortstaxen gerechtfertigt erscheint, da die Fremdenverkehrseinrichtungen grosser Fremdenverkehrsgemeinden nicht mit denen kleinerer, weniger bedeutungsvollen Fremdenverkehrsgemeinden verglichen werden können.

Ausserdem soll die Erhöhung der Ortstaxen nur dann Platz greifen, wenn die ansuchende Gemeinde einen wirtschaftlichen Notstand - wie dies gerade im Falle der Gemeinde Kurort Semmering zutrifft - nachweisen kann. Ein Missbrauch dieser Gesetzesbestimmung wird schon dadurch ausgeschlossen, dass die Gemeinde den beiden vorangeführten Bedingungen in dem bezüglichen Ansuchen entsprechen muss.

Die Erhöhung der Ortstaxen soll insbesondere dazu beitragen, dass die Fremdenverkehrsgemeinden das Landes mit gleichartigen Orten der anderen Fremdenverkehrsländer dadurch konkurrieren können, dass sie die bestehenden Einrichtungen ausbauen und neue Fremdenverkehrseinrichtungen w.z.B. Promenadenwege, Liftanlagen, Badeanlagen usw. schaffen.

Die Verlängerung der Fristen in den Absätzen 3, 5 u. 6 des § 17 des gegenständlichen Gesetzes ist deshalb unerlässlich, weil durch das Inkrafttreten der Novelle zum n.ö. Fremdenverkehrsgesetz am 21. Februar 1953 es einer Reihe von Fremdenverkehrsgemeinden nicht mehr möglich war, die Vorschreibung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge zu der im Gesetz bestimmten Frist vorzunehmen. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass in einigen Fällen gegen die Vorschreibung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge aus diesem formalen Grunde Berufungen eingelegt wurden und erfahrungsgemäss mit weiteren derartigen Berufungen gerechnet werden muss. Diesen Berufungen müsste aus dem vorangeführten formalen Grund stattgegeben werden und es könnten daher im laufenden Jahre in vielen Fällen keine Fremdenverkehrsförderungsbeiträge eingehoben werden. Dies würde jedoch zu einer verschiedenen Behandlung der Beitragspflichtigen führen, welche aus grundsätzlichen Erwägungen vermieden werden muss.

Es wird daher durch Anfügung einer neuen Ziffer 3 im § 25 eine Erstreckung der Fristen für das Jahr 1953 auf 8 Monate vorgesehen. Der Zeitraum von 8 Monaten ist im Hinblick auf den Gang der Gesetzwerdung der vorliegenden Novelle und mit Rücksicht auf die gesetzlichen Einspruchsfristen als ausreichend anzusehen.

Unter G.Z.L.A.V/4-177/27-1953 vom 13. Mai 1953 wurden die Stellungnahmen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ. und der Landwirtschaftskammer für Wien und Niederösterreich eingeholt.

Die Handelskammer NÖ. spricht sich in ihrer Stellungnahme Zl.WpR 1097/18/53/Dr.C/M vom 27.5.1953 gegen die Erhöhung der Ortstaxe aus, desgleichen auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte in N.Ö, wogegen die Landwirtschaftskammer dem Novellierungsentwurf vollinhaltlich zustimmt. Sowohl die Handelskammer als auch die Arbeiterkammer erheben keinen Einspruch gegen die Verlängerung der Fristen im § 17.

Der Vorstand des Landesfremdenverkehrsverbandes hat in seiner Sitzung vom 29.5.1953 nach eingehender Beratung den einhelligen Beschluss gefasst, die gegenständliche Novellierung dem hohen Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aus dem vorstehenden Sachverhalt ergibt sich, dass durch die Novellierung des n.ö. Fremdenverkehrsgesetzes einzelnen wirtschaftlich notleidenden Fremdenverkehrsgemeinden des Landes Niederösterreich eine Vermehrung ihrer für Fremdenverkehr erforderlichen Mittel ermöglicht und eine reibungslose Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge im lfd. Jahr ermöglicht werden soll.

Die n.ö. Landesregierung beehrt sich daher, den nachstehenden Antrag zu stellen :

"Der Hohe Landtag wolle beschliessen :

Der vorliegende Gesetzesentwurf über die Abänderung des Landesgesetzes vom 19.1.1950, LGBl.Nr. 11 ex 1950, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich

(n.ö.Fremdenverkehrsgesetz) in der Fassung der Novelle vom 17.12.1952, L.G.Bl.Nr. 8 ex 1953, wird genehmigt."

N.Ö. Landesregierung:

Ing. Kargl

Landeshauptmannstellvertreter.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Binder